BEBAUUNGSPLAN AP 187 – Fuldastraße –

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre

Maßstab 1:1000

Der Rat der Stadt am 25.09.1989 nach den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253, BGBl. III 213 - 1) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) für den ● ● ● ● ● ● gekennzeichneten Teilbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 187 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 05.04.1989

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Satzung über die Veränderungssperre für den gekennzeichneten Teilbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 187 ist nach § 16 Abs. 2 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 44 vom 23.04.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Veränderungssperre in Kraft getreten. Sie endet mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Ap 187, jedoch spätestens mit Ablauf des 25.10.1991.

Dortmund, den 24.04.1989

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 04.05.1991 nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW beschlossen, die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den gekennzeichneten Teilbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 187 um ein Jahr bis zum 25.10.1992 zu verlängern.

Dortmund, den 06.05.1991

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 04.05.1992 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den gekennzeichneten Teilbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 187 ist nach den §§ 16 und 17 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt -, Nr. 37 vom 23.04.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Sie endet mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Ap 187, jedoch spätestens mit Ablauf des 24.10.1993.

Dortmund, den 04.05.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am nach § 17 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW beschlossen, die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den gekennzeichneten Teilbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 187 um ein weiteres Jahr bis zum zu verlängern.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den gekennzeichneten Teilbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 187 ist nach § 17 Abs. 2 BauGB von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom AZ.: genehmigt worden.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Die vom Rat der Stadt am beschlossene Satzung über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den gekennzeichneten Teilbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 187 sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg sind nach den §§ 16 und 17 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt -, Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden. Sie endet mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Ap 187, jedoch spätestens mit Ablauf des

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Ap 187

Geltungsbereich der Veränderungssperre

STADT DORTMUND
STADTPLANUNGSAMT
ABTEILUNG 61/5